

**SATZUNG**

**DER NUTZERGEMEINSCHAFT**

**DER BINNENMARINA EMPURIABRAVA**

## INHALT

### **ERSTER TITEL: GEGENSTAND UND RECHTLICHE REGELUNG DER NUTZERGEMEINSCHAFT**

Artikel 1: Gegenstand der Satzung

Artikel 2: Gründung und Aufgaben der Nutzergemeinschaft

Artikel 3: Rechtliche Regelung der Nutzergemeinschaft

Artikel 4: Sitz der Nutzergemeinschaft

Artikel 5: Auflösung der Nutzergemeinschaft

### **ZWEITER TITEL: ORGANE DER NUTZERGEMEINSCHAFT**

Artikel 6: Organe der Nutzergemeinschaft

Artikel 7: Präsidentschaft

Artikel 8: Generalversammlung

Artikel 9: Sekretariat

### **DRITTER TITEL: ÜBER DIE ABHALTUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER NUTZERGEMEINSCHAFT**

Artikel 10: Versammlungen

Artikel 11: Einberufung

Artikel 12: Teilnahme

Artikel 13: Beschlussfähigkeit

Artikel 14: Stimmrecht

Artikel 15: Beschlussfassungen

Artikel 16: Protokolle

**VIERTER TITEL: HAUSHALT UND FINANZIELLE VERWALTUNG DER  
NUTZERGEMEINSCHAFT**

Artikel 17: Haushalt der Nutzergemeinschaft

Artikel 18: Einforderung von nicht geleisteten Beiträgen

**Einzig** **Zusatzbestimmung:** Einberufung und Vorsitz der ersten Versammlung der Nutzergemeinschaft

## **ERSTER TITEL GEGENSTAND UND RECHTLICHE REGELUNG DER NUTZERGEMEINSCHAFT**

### **Artikel 1: Gegenstand der Satzung**

Gegenstand der vorliegenden Satzung der Nutzergemeinschaft der Binnenmarina Empuriabrava, im Gemeindebezirk von Castelló d'Empúries, ist die Regelung der Organe und des Betriebes dieser Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den Artikeln 96.2 und 100.1 des Gesetzes 5/1998 vom 17. April über die Häfen in Katalonien sowie der Ersten Übergangsbestimmung und dem Artikel 32 des Dekrets 17/2005 vom 8. Februar, in dem die Verordnung über Binnenmarinas von Katalonien verabschiedet wird.

### **Artikel 2: Gründung und Aufgaben der Nutzergemeinschaft**

1. Die Nutzergemeinschaft der Binnenmarina Empuriabrava ist gemäß Artikel 31 der Verordnung über Binnenmarinas von Katalonien von den Inhabern eines Nutzungsrechts an Hafenelementen und von Liegeplätzen der Marina, die sich ordnungsgemäß ins Nutzerregister eingetragen haben, gegründet worden.

2. Die Nutzergemeinschaft hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Nutzern und Konzessionär zu kanalisieren, den Nutzern den Zugang zu Informationen über die Aspekte der Konzessionsverwaltung in Bezug auf ihre finanziellen Pflichten hinsichtlich der Erhaltung und Wartung der Binnenmarina zu garantieren und die Kooperation der Nutzer mit der vom Konzessionär gegründeten Verwaltungsgesellschaft zur Wartung und Erhaltung der Marina zu vermitteln.

3. In Übereinstimmung mit den im vorangehenden Abschnitt vorgesehenen Zwecken hat die Nutzergemeinschaft die im Folgenden aufgeführten Aufgaben:

- a) Dem Konzessionär Vorschläge zu Angelegenheiten bezüglich des Betriebes der Marina zu unterbreiten.
- b) Über die vom Konzessionär genehmigten Haushalte für Wartung und Unterhalt der Marina, nachdem der zuständigen Generaldirektion der Generalitat von Katalonien in Sachen Häfen ein Rechenschaftsbericht vorgelegt worden ist, und den letzten Jahresabschluss informiert zu werden.
- c) Vom Konzessionär über nicht in den Haushalten vorgesehene dringende oder außerordentliche Wartungs- und Erhaltungskosten der Marina informiert zu werden.
- d) Gegebenenfalls mit dem Konzessionär in der Einziehung der Beiträge für Wartung und Erhaltung der Marina zusammenzuarbeiten.

- e) Im Sinne der Verordnung über Betrieb und innere Ordnung der Marina mit der vom Konzessionär gegründeten Verwaltungsgesellschaft zur Durchführung der Wartung und Erhaltung der Marina zu kooperieren.
- f) Verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Schritte einzuleiten, die sie für die Wahrnehmung der Nutzerinteressen für angebracht hält.

3. Die im vorangehenden Punkt unter den Abschnitten b), c) und d) vorgesehenen Aufgaben gelten im Hinblick auf den Konzessionär, da dieser Inhaber der Konzession und somit die verantwortliche Stelle für den Marinabetrieb ist, auch wenn diese zur Durchführung der Wartung und der Erhaltung der Marina der vom Konzessionär gegründeten Verwaltungsgesellschaft unterliegen.

4. Die der Nutzergemeinschaft zuerkannten Aufgaben gelten keinesfalls als eine Einschränkung der Befugnisse, die dem Konzessionär aufgrund der Konzession, deren Inhaber er gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften ist, zustehen.

5. Die Mitgliedsbeiträge der Nutzer von Liegeplätzen und Elementen der Binnenmarina – laut Nutzerregister – für die Bestreitung der Erhaltungs- und Wartungskosten der Marina werden unter ANHANG 1, entsprechend dem Lageplan, der unter ANHANG 2 beigefügt ist, aufgeführt.

### **Artikel 3: Rechtliche Regelung der Nutzergemeinschaft**

1. Für die Nutzergemeinschaft der Binnenmarina gelten:

- a) Das Gesetz 5/1998 vom 17. April über Häfen in Katalonien
- b) Die Verordnung über Binnenmarinas in Katalonien, verabschiedet durch das Dekret 17/2005 vom 8. Februar
- c) Die Verordnung über Hafenzustand, verabschiedet durch das Dekret 206/2001 vom 24. Juli
- d) Die Verordnung über Betrieb und innere Ordnung der Binnenmarina Empuriabrava
- e) Die Satzung der Nutzergemeinschaft der Binnenmarina Empuriabrava

2. Die vorliegende Satzung der Nutzergemeinschaft wird nach einem zustimmenden Bescheid von der zuständigen Generaldirektion der Generalitat von Katalonien in Sachen Häfen ins Grundbuch eingetragen.

3. Die Abänderung dieser Satzung unterliegt dem gleichen Verfahren wie für deren Genehmigung. Satzungsänderungen bedürfen nach einem zustimmenden Bescheid von der zuständigen Generaldirektion der Generalitat von Katalonien in Sachen Häfen ebenfalls der Eintragung ins Grundbuch.

#### **Artikel 4: Sitz der Nutzergemeinschaft**

1. Die Nutzergemeinschaft hat ihren vorläufigen Sitz im Büro des Konzessionärs, Edifici de Capitania, Sector Club Nàutic, Marina Residencial d'Empuriabrava.
2. Die Generalversammlung der Nutzergemeinschaft setzt in ihrer ersten beschlussfähigen Versammlung einen neuen Sitz fest, der im Gemeindegebiet von Castelló d'Empúries zu liegen hat.

#### **Artikel 5: Auflösung der Nutzergemeinschaft**

Die Nutzergemeinschaft der Binnenmarina Empuriabrava kann durch folgende Umstände aufgelöst werden:

- a) Kündigung der Konzession für die Errichtung und den Betrieb der Binnenmarina Empuriabrava
- b) Vereinigung aller Rechte der privaten Nutzung von Hafenelementen und Liegeplätzen der Konzession in einer einzigen Person
- c) Völlige Zerstörung der Hafenelemente und Liegeplätze, aus denen die Binnenmarina besteht.
- d) Durch Entscheidung des Konzessionärs oder der zuständigen Verwaltungsstelle der Generalitat von Katalonien in Sachen Häfen.

### **ZWEITER TITEL ORGANE DER NUTZERGEMEINSCHAFT**

#### **Artikel 6: Organe der Nutzergemeinschaft**

1. Die Organe der Nutzergemeinschaft sind der Präsident, die Generalversammlung und der Sekretär.
2. Der Präsident der Nutzergemeinschaft muss ein Mitglied sein, das von der Generalversammlung bestellt wird. Die Ausübung dieses Amtes ist unentgeltlich.
3. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Nutzergemeinschaft zusammen. Das Recht eines jeden Nutzergemeinschaftsmitglieds steht im Verhältnis zu seinem Mitgliedsbeitrag für die Bestreitung der Wartungs- und Erhaltungskosten der Marina, gemäß Anhang 1.
4. Der Sekretär der Nutzergemeinschaft ist eine natürliche oder juristische Person, die von der Generalversammlung bestellt wird. Er muss nicht unbedingt ein Mitglied der Nutzergemeinschaft sein.

## **Artikel 7: Präsidentschaft**

1. Der Präsident der Nutzergemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung, Vorsitz und Leitung der Generalversammlungen
- b) Abzeichnung, zusammen mit dem Sekretär, der Protokolle über die Beschlussfassungen der Generalversammlung
- c) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Nutzergemeinschaft und vor privaten und / oder öffentlichen Organisationen
- d) Aufstellung des Haushalts für den Betrieb der Nutzergemeinschaft
- e) Beurkundung der von der Nutzergemeinschaft gefassten Beschlüsse, falls zutreffend
- f) Alle weiteren Aufgaben, die nicht einem anderen Organ der Nutzergemeinschaft in dieser Satzung zugeteilt sind und die für einen einwandfreien Betrieb der Nutzergemeinschaft erforderlich sind.

2. Der Präsident der Nutzergemeinschaft kann – soweit von der Generalversammlung genehmigt – einem anderen Mitglied einige seiner Aufgaben übertragen, das daraufhin als stellvertretender Präsident auftritt.

## **Artikel 8: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Dem Konzessionär Vorschläge zu Angelegenheiten bezüglich der Organisation und des Betriebes der Binnenmarina zu unterbreiten, in Übereinstimmung mit der Verordnung über Betrieb und innere Ordnung der Marina und den weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften
- b) Vom Konzessionär Informationen über die Haushalte für die Wartung und Erhaltung der Marina – soweit von der zuständigen Generaldirektion in Sachen Häfen genehmigt – zu erhalten
- c) Vom Konzessionär über dringende oder außerordentliche Erhaltungs- und Wartungskosten, die in den Haushalten nicht vorgesehen sind und die nach Bescheid der Generaldirektion in Sachen Häfen vom genannten Konzessionär genehmigt werden, und über die daraus entstehenden außerordentlichen Ergänzungsbeiträge informiert zu werden
- d) Gemäß der Verordnung über Betrieb und innere Ordnung der Marina einen Vertreter aus der Generalversammlung für die Verwaltungsgesellschaft, die der Konzessionär gegebenenfalls für die Wartung und Erhaltung der Marina gegründet hat, zu bestellen
- e) Die Haushalte für den Betrieb der Nutzergemeinschaft und die Beiträge, die ihre Mitglieder zu leisten haben, zu genehmigen

- f) Gegebenenfalls einen stellvertretenden Präsidenten zu bestellen, dem der Präsident seine Aufgaben übertragen kann
- g) Zur Wahrnehmung ihrer Interessen die Einlegung von Rechtsmitteln und Beschwerden bei Behörden und von Klagen bei Gerichten zu beschließen

2. Die im vorangehenden Punkt unter den Abschnitten b) und c) vorgesehenen Aufgaben gelten im Hinblick auf den Konzessionär, da dieser Inhaber der Konzession und somit die verantwortliche Stelle für den Marinabetrieb ist, auch wenn diese zur Durchführung der Wartung und der Erhaltung der Marina der vom Konzessionär gegründeten Verwaltungsgesellschaft unterliegen.

### **Artikel 9: Sekretariat**

Der Sekretär der Nutzergemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Anfertigung der Versammlungsprotokolle der Generalversammlung und Abzeichnung dieser Protokolle, gemeinsam mit dem Präsidenten
- b) Vornahme von Mitteilungen
- c) Ausstellung jeglicher Bescheinigungen
- d) Verwahrung der Unterlagen der Nutzergemeinschaft
- e) Führung des Protokollbuchs der Generalversammlung

## **DRITTER TITEL**

### **ÜBER DIE ABHALTUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER NUTZERGEMEINSCHAFT**

#### **Artikel 10: Versammlungen**

1. Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
2. Zusätzlich tritt die Generalversammlung zusammen:
  - a) Auf Vorschlag des Präsidenten
  - b) Wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. In ihrem Antrag sind die Punkte aufzuführen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
3. Die Generalversammlung kann ohne vorherige Einberufung stattfinden, wenn alle ihre Mitglieder teilnehmen und die Abhaltung der Versammlung und die Tagesordnung einstimmig beschließen.

#### **Artikel 11: Einberufung**

1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten.
2. Einberufungen, Einladungen und Mitteilungen müssen an die Adresse in Spanien ergehen, die jedes einzelne Mitglied, laut Nutzerregister, angegeben hat und zwar mindestens fünfzehn (15) Werktage vor Abhaltung der Versammlung, sofern es sich nicht um eine Versammlung handelt, die dringend einberufen wird. In diesem Fall ist es ausreichend, die Mitglieder sieben (7) Tage vorher einzuberufen. Mitteilungen können auch elektronisch per E-Mail versandt werden, wenn die jeweiligen Mitglieder ihre Zustimmung zu dieser Mitteilungsart gegeben haben.
3. Zusätzlich wird die Einberufung am schwarzen Brett am Sitz der Nutzergemeinschaft veröffentlicht. Sollte eine persönliche Zustellung nicht erfolgreich sein, hat die Bekanntgabe am schwarzen Brett die gleiche rechtliche Wirkung.
4. Die Einladung zur Versammlung hat klar und deutlich die Tagesordnung wie auch den Tag, den Ort und die Uhrzeit der Versammlung, in erster und zweiter Einberufung, anzukündigen. Zwischen den beiden Einberufungen muss mindestens ein Zeitabstand von dreißig Minuten liegen.
5. Unterlagen bezüglich Angelegenheiten, die behandelt werden sollen, stehen ab dem Zeitpunkt der Einberufung allen Mitgliedern im Sekretariat der Nutzergemeinschaft zur Verfügung. Dies ist ausdrücklich im Einberufungsscheiben mitzuteilen.

## **Artikel 12: Teilnahme**

1. Die Mitglieder nehmen persönlich oder durch eine Vertretung an der Generalversammlung teil. Die Vollmacht zur Vertretung ist schriftlich zu erteilen.
2. Steht das Nutzungsrecht an einem Liegeplatz oder Element gleich mehreren Personen der Nutzergemeinschaft zu, müssen diese zuvor einen Mitinhaber bestimmen, der für sie an der Generalversammlung teilnehmen soll. Diese Bestellung ist dem Sekretariat der Nutzergemeinschaft mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied der Nutzergemeinschaft kann sich in der Generalversammlung von seinen Stellvertretern oder einer anderen Person mit spezieller Bevollmächtigung, vom Präsidenten oder von einem anderen Versammlungsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung muss vor Abhaltung der Versammlung im Sekretariat bestätigt werden.
4. Die Vertretungsvollmachten für den Präsidenten oder ein anderes Mitglied der Generalversammlung müssen Originale sein, müssen sich auf eine bestimmte Versammlung beziehen, müssen vor Beginn der Versammlung im Sekretariat abgegeben werden und müssen Vor- und Nachname und Personalausweis- oder Passnummer des Stellvertreters und des Vertretenen enthalten.

5. Der Vertretene ist berechtigt, sich an Beschlussfassungen der Generalversammlung zu beteiligen, der Stellvertreter darf jedoch nicht das Mitglied in der Ausübung eines Amtes vertreten oder sich in seinem Namen für ein Amt wählen lassen.

### **Artikel 13: Beschlussfähigkeit**

1. Die Generalversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, die die Hälfte der anteilmäßigen Beiträge repräsentieren, anwesend ist. In zweiter Einberufung ist jede Generalversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder und von deren Beiträgen.

2. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Sekretärs kann die Generalversammlung aus ihren Mitgliedern jemanden ernennen, der vorübergehend für diese Versammlung den Vorsitz oder die Aufgaben des Schriftführers übernimmt.

### **Artikel 14: Stimmrecht**

In der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mit ihren Beitragszahlungen für den Unterhalt auf dem Laufenden sind und die keine offenen Schulden bei der Nutzergemeinschaft haben, ausgenommen sie können nachweisen, dass sie die entsprechenden Beschlüsse angefochten und den Schuldenbetrag gerichtlich oder notariell hinterlegt haben.

### **Artikel 15: Beschlussfassungen**

1. Es können nur Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Versammlungsmitglieder gefasst, die in erster Einberufung die Mehrheit der anteilmäßigen Beiträge und in zweiter Einberufung die Mehrheit der Beiträge von anwesenden und vertretenen Mitgliedern repräsentieren. Mit Ausnahme des unter Artikel 14 vorgesehenen Falles werden Stimmen von säumigen Zahlern nicht gezählt.

3. Nutzer, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben, können innerhalb eines Monats ab dem folgenden Tag der abgehaltenen Versammlung die gefassten Beschlüsse anfechten. Das Anfechtungsschreiben ist dem Sekretariat in nachweislicher Form zuzusenden.

4. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich und zu befolgen, auch für die, die dagegen gestimmt haben.

### **Artikel 16: Protokolle**

1. Wenn die Tagesordnungspunkte behandelt worden sind, hat der Sekretär die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen und vorzulesen.
2. Das Versammlungsprotokoll ist innerhalb von fünf (5) Tagen, gezählt ab dem folgenden Tag der abgehaltenen Versammlung, durch die Unterschrift des Sekretärs und des Präsidenten zu genehmigen. Darüber hinaus ist es innerhalb von zehn (10) Tagen, gezählt ab dem folgenden Tag der Versammlung, allen Mitgliedern zuzusenden und zwar in gleicher Form wie die Zustellung der Einberufung und an dieselbe Adresse.
3. Das Versammlungsprotokoll muss mindestens in katalanischer und spanischer Sprache verfasst sein und muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Datum und Ort der Abhaltung, Angabe zu ordentlicher oder außerordentlicher Versammlung, und ob die Abhaltung in erster oder zweiter Einberufung erfolgt ist.
  - b) Tagesordnung
  - c) Angaben zur Person, die in der Versammlung den Vorsitz übernommen hat, und zur Person, die die Aufgaben des Schriftführers erledigt hat.
  - d) Auflistung der Personen, die persönlich anwesend oder vertreten gewesen sind, und Angabe zum Gesamtanteil der Teilnehmer.
  - e) Die gefassten Beschlüsse und, falls von einem Mitglied angefordert, die Anzahl der Mitglieder, die mit Ja oder mit Nein gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben.
4. Jedes Mitglied der Nutzergemeinschaft erhält das Versammlungsprotokoll in spanischer und katalanischer Sprache.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein Protokollbuch eingetragen, das vom Sekretär geführt wird.

## **VIERTER TITEL HAUSHALT UND FINANZIELLE VERWALTUNG DER NUTZERGEMEINSCHAFT**

### **Artikel 17: Haushalt der Nutzergemeinschaft**

1. Der Haushalt der Nutzergemeinschaft gilt jährlich und umfasst die Kosten für deren Verwaltung und Betrieb.
2. Bis zum 1. November eines jeden Jahres stellt der Präsident den Haushalt der Nutzergemeinschaft für das kommende Geschäftsjahr auf, der der Generalversammlung vorgelegt und gegebenenfalls von ihr genehmigt wird.

## **Artikel 18: Einforderung von nicht geleisteten Beiträgen**

1. Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge der Nutzergemeinschaft hat der Präsident dem säumigen Zahler in nachweislicher Form eine Zahlungsaufforderung zukommen zu lassen, damit dieser innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem folgenden Tag des Erhalts der Zahlungsaufforderung die Situation regelt und die Rückstände begleicht.

2. Gemäß der Zivilprozessordnung vom 7. Januar 2000 können Mitgliedsbeiträge der Nutzergemeinschaft durch ein Mahnverfahren eingefordert werden.

### **Einziges Zusatzbestimmung: Einberufung und Vorsitz der ersten Versammlung der Nutzergemeinschaft**

Der Konzessionär der Marina übernimmt die Einberufung und den Vorsitz der ersten Versammlung der Nutzergemeinschaft. In dieser Versammlung, soweit beschlussfähig, wird ein neuer Präsident bestellt.